

**Werner Siepe**

## **Rentenfälle vor Gericht: Kürzung der Zusatzrente im öffentlichen Dienst**

(Analyse des BGH-Urteils vom 14.11.2007 aus ökonomischer Sicht)

Dass sich auch Richter am obersten Zivilgericht bisweilen im Gestrüpp von komplizierten Berechnungen und Paragraphen verirren, zeigt die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. November 2007 (Az. IV ZR 74/06) zur Berechnung von Rentenanwartschaften für Angestellte im öffentlichen Dienst.

Grundsätzlich billigte der BGH die Berechnungsverfahren der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für 1,7 Millionen Pflichtversicherte, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Diese sog. rentenfernen Jahrgänge erhielten von der VBL seitenlange und für Laien völlig unverständliche Berechnungen für ihre Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 – beschönigend „Startgutschrift“ genannt. Mehr als 200 Verfahren zur Startgutschrift-Berechnung sind allein beim BGH anhängig.

Grundlage für die komplizierte Berechnung ist Paragraph 18 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes, der ursprünglich nur für vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Angestellte galt. Die Tarifvertragsparteien (Bund, Tarifgemeinschaft der Länder und Gewerkschaft Verdi) haben diesen Fallsteller-Paragraphen im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.4.2002 jedoch auch für die Startgutschrift-Berechnung bei den rentenfernen Jahrgängen genutzt. Die gravierenden finanziellen Folgen für die Betroffenen haben sie dabei nicht bedacht oder sogar bewusst in Kauf genommen. Hauptverlierer der Startgutschriften sind die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener, wie eine aktuelle Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“ nachweist. Als alleinige Gewinner entpuppen sich die verheirateten Spitzenverdiener.

Wer am 31.12.2001 alleinstehend war, büßt bis zur Hälfte seiner Rentenanwartschaft gegenüber Verheirateten ein. Nahezu alle Alleinstehenden bleiben unter der früheren Garantieverorgungsrente von 0,4 Prozent des Einkommens pro volles Pflichtversicherungsjahr. Diese extreme

Ungleichbehandlung beschert den damals Alleinstehenden hohe Verluste und kürzt ihre künftige Zusatzrente im öffentlichen Dienst drastisch.

Der BGH äußert jedoch in seinem Urteil vom 14.11.2007 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die höchst umstrittenen Berechnungen der VBL. Er lässt die Nicht-Berücksichtigung der früheren Garantieversorgungsrente ebenso zu wie die Schlechterstellung von Alleinstehenden gegenüber Verheirateten. Unter den benachteiligten Alleinstehenden befinden sich auch ehemalige Witwer, die inzwischen wieder geheiratet haben.

Nur in einem kleinen Punkt hat der BGH Kritik angebracht. Die Richter halten den jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent einer fiktiven Voll-Leistung bei der Berechnung des Formelbetrags nach dem Fallensteller-Paragraphen für zu niedrig. Die Richter fordern die Tarifvertragsparteien auf, in diesem Punkt eine Neuregelung zu treffen und die Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten besser zu stellen. Eine Anhebung des jährlichen Satzes von bisher 2,25 auf beispielsweise 2,5 Prozent bringt den Alleinstehenden bis zu einem monatlichen Einkommen von 4.500 Euro jedoch keinen Cent mehr bei ihrer Rentenanwartschaft. Die BGH-Richter haben schlichtweg übersehen, dass die Höhe dieses Satzes bei dieser Gruppe von Arbeitnehmern überhaupt keine Rolle spielt, da die Startgutschrift bei Alleinstehenden mit einem Bruttogehalt bis zu 4.500 Euro im Jahr 2001 durch spezielle Mindestleistungen und eben nicht durch den Formelbetrag laut Fallensteller-Paragraph bestimmt wird.

Ein um beispielsweise 11 Prozent angehobener Formelbetrag liegt immer noch unter der Mindestrente nach Paragraph 18 Absatz 2 Nummer 4 des Betriebsrentengesetzes oder der Mindeststartgutschrift für Beschäftigte mit mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 nach Paragraph 37 Absatz 3 der VBL-Satzung. In der Pressemitteilung kommt Paragraph 37 der VBL-Satzung aber nicht einmal vor, obwohl die Startgutschrift ausgerechnet in dem Musterfall, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 14.11.2007 war, nach diesem Paragraphen berechnet wurde und zu der Mindeststartgutschrift von rund 243 Euro führte. Fazit: Auch wenn der Anteilssatz nach dem Fallensteller-Paragraphen 18 Absatz 2 Nummer 1 des Betriebsrentengesetzes angehoben wird, bekommt der Musterkläger dennoch keinen Zuschlag, da auch der neue Formelbetrag nicht an die

Mindeststartgutschrift heranreicht. Offensichtlich bewahrheitet sich der Spruch: Judex non calculat.

Nur die verheirateten Spitzenverdiener können sich ins Fäustchen lachen, da sie noch einen Zuschlag von 11 Prozent auf ihre bisher schon attraktive Startgutschrift erwarten können. Die Kluft zwischen Verlierern und Gewinnern der Startgutschrift wird noch größer.

Der alleinstehende Kläger mit einem Einkommen von rund 3.100 Euro verliert indes monatlich mindestens 164 Euro ab Rentenbeginn gegenüber der früheren Garantieverorgungsrente. Sein Gesamtverlust beträgt bei einer Rentenbezugsdauer von 20 Jahren und einem angenommenen Zins von 4 Prozent immerhin mindestens 30.000 Euro. Da er diese hohe Rentenkürzung nicht hinnehmen will, wird er Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14.11.2007 einlegen. Weitere Verfassungsbeschwerden werden folgen, wenn die anderen Kläger ihre Urteile zugesandt bekommen.

Dass es auch ohne hohe Verluste abgehen kann, beweist die Praxis der kirchlichen Zusatzversorgungskassen. Dort wird laut Satzung noch die frühere Garantieverorgungsrente bei der Berechnung der Startgutschrift berechnet. Außerdem werden Alleinstehende mit Verheirateten gleichgestellt. Bund, Länder, Verdi und VBL wären gut beraten, diese Praxis zu übernehmen und dadurch die Rentenfälle für ihre Beschäftigten zumindest zum größten Teil zu vermeiden.

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath

Tel. 02104/42420, Fax 02104/449199, E-Mail: [werner.siepe@siepe-verlag.de](mailto:werner.siepe@siepe-verlag.de)

Verfasser der Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“